

Jahresbericht  
2009

Bundesfinanzhof  
Ismaninger Straße 109  
81675 München

Postanschrift:  
Postfach 86 02 40  
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle

Telefax: 089/9231 201

E-Mail: [bundesfinanzhof@bfh.bund.de](mailto:bundesfinanzhof@bfh.bund.de)

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angelegenheiten	3
I.	Rechtsprechung	3
II.	Wissenschaftliche Dienste	4
1.	Bibliothek	4
2.	Abteilung Information und Dokumentation	4
III.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu andere Institutionen	5
IV.	Steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof	6
B.	Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen	7
I.	Die Ergebnisse des Jahres 2009 auf einen Blick	7
II.	Historischer Überblick	8
III.	Einzeldarstellungen	8
1.	Entwicklung der Eingänge im Jahr 2009	8
2.	Aufgliederung der Eingänge	9
3.	Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2009	11
4.	Aufgliederung der Erledigungen	12
5.	Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2009	14
6.	Aufgliederung der unerledigten Verfahren	15
C.	Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2009	17
I.	Einkommensteuer	17
1.	Steuerfreie Einnahmen	17
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	17
3.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	17
4.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	17
5.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	18
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	19
7.	Sonstige Einkünfte	19
8.	Sonderausgaben	20
9.	Außergewöhnliche Belastungen	20
10.	Außerordentliche Einkünfte	20
11.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	20
12.	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	20
13.	Altersvorsorgezulage	21
14.	Steuerabzug ausländischer Einkünfte	21

II.	Körperschaftsteuer	21
III.	Doppelbesteuerungsrecht	21
IV.	Gewerbsteuer	21
V.	Umsatzsteuer	22
VI.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	23
VII.	Grunderwerbsteuer	24
VIII.	Lotteriesteuer	24
IX.	Marktordnungsrecht	24
X.	Abgabenordnung	24
XI.	Finanzgerichtsordnung	25
XII.	Steuerberatungsrecht	25
<hr/>		
D.	Im Jahr 2009 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse	27
I.	Einkommensteuer	27
II.	Umsatzsteuer	31
III.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	32
IV.	Kraftfahrzeugsteuer	32
V.	Grundsteuer	32
VI.	Zollrecht	33
VII.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung	33
<hr/>		
E.	Im Jahr 2010 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung	35
I.	Einkommensteuer	35
II.	Körperschaftsteuer	38
III.	Gewerbsteuer	38
IV.	Umsatzsteuer	39
V.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
VI.	Grundsteuer	40
VII.	Zweitwohnungsteuer	41
VIII.	Zollrecht	41
IX.	Mineralölsteuer	41
X.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung	41
XI.	Investitionszulage	42
XII.	Eigenheimzulage	42
XIII.	Steuerberatungsrecht	42

## Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2009 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf, Teil C – der Rechtsprechungsteil – beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2009 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Sowohl die Pressemitteilungen als auch die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Jahr 2009 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2010 voraussichtlich gerechnet werden kann.



## A. Allgemeine Angelegenheiten

### I. Rechtsprechung

Im Jahr 2009 haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs insgesamt 3.364 Verfahren erledigt. Zum Jahresende verbleiben 2.450 unerledigte Verfahren. Dass der Bundesfinanzhof seine Verfahren nicht noch weiter reduzieren konnte, erklärt sich aus einem deutlich erhöhten Anstieg der Eingänge im Dezember des abgelaufenen Jahres. Mit insgesamt 3.430 Eingängen im Jahr 2009 (gegenüber 3.394 im Vorjahr) ist auch der sich in den Jahren bis 2007 zunächst abzeichnende Trend kontinuierlich sinkender Eingangszahlen nun wohl gestoppt.

Bei den Revisionen liegen die Eingänge mit 743 geringfügig über denen des Vorjahres (736). Dagegen blieben die Nichtzulassungsbeschwerden mit 1.851 neuen Verfahren hinter der Eingangszahl von 2008 (1.915) zurück. Im gleichen Maß etwa hat sich die Zahl der Erinnerungen (von 40 auf 102) erhöht.

Wie schon in den Vorjahren haben die Senate auch im vergangenen Jahr ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Altfällen gerichtet. Nur noch insgesamt 110 der derzeit anhängigen Verfahren sind älter als zwei Jahre, vor Jahresfrist waren es noch 155. Das hat allerdings konsequenterweise zur Folge, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren – wenn auch nur geringfügig – von acht Monaten (in 2008) auf nun neun Monate erhöht hat.

Erhöht gegenüber dem Vorjahr hat sich der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2009 für alle Verfahren 19,5 % gegenüber 17,8 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 44 % (43 % im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (Vorjahr 12 %).

Erfreulich ist schließlich der erneute Rückgang unzulässiger Verfahren. Mit 849 bzw. 29,3 % ist in 2009 sowohl absolut als auch relativ gesehen ein bisher nicht dagewesener Tiefstand erreicht.

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergingen in dreizehn Fällen. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht gab es im Jahr 2009 nicht.

## II. Wissenschaftliche Dienste

### 1. Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2009 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 183.926 Büchern (davon 1.025 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.328 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 742 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2009 auf 3.154 Bände. Gleichzeitig wurden 574 ältere Bände (im wesentlichen Dubletten) ausgesondert.

Die elektronische Katalogisierung der Altbestände des Hauses, das heißt alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1982, die bislang allein in den Zettelkatalogen nachgewiesen waren, wurde mit Nachdruck weitergeführt. Zum Jahresende 2009 sind bereits mehr als drei Viertel der Altbestände umgearbeitet. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen einzigen, von jedem Schreibtisch des Hauses aus zugänglichen Katalog des gesamten Bibliotheksbestands zu schaffen.

### 2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 3.746 Rechtsprechungsdokumente (1.890 BFH-Entscheidungen, 1.732 Entscheidungen der Finanzgerichte, 124 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften) sowie 4.018 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 764 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 35 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 130 Verfahren beim Europäischen Gerichtshof oder beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für die Aufnahme in die Datenbank JURIFAST (vgl. [www.juradmin.eu](http://www.juradmin.eu) unter "case law") wurden 42 Fälle aufbereitet.

Ende Dezember 2009 waren rd. 63.200 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 53.500 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 112.500 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.140 offene Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 61 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht



sowie 217 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Europäischen Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

### **III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen**

Im Berichtsjahr haben 53 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof zwei Studiengruppen aus China empfangen. Die Teilnehmer kamen aus der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung, aus Unternehmen und Hochschulen. An zwei Besuchsterminen informierten sich ferner Studenten der Moskauer Lomonossow-Universität über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts.

Das Präsidium und Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer waren im Juni im zu Gast im Bundesfinanzhof. In einem mehrstündigen Fachgespräch mit Richterinnen und Richtern des Gerichts wurden Fragen des Finanzprozessrechts, des Steuerverfahrensrechts und auch des materiellen Steuerrechts unter dem besonderem Blickwinkel der anwaltlichen Tätigkeit erörtert.

Nachdem im Jahr 2008 mit einem Besuch von Beamten des Bundesministeriums der Finanzen im Bundesfinanzhof eine alte Tradition von Fachkonsultationen zwischen den Spitzen der Finanzverwaltung und dem höchsten deutschen Gericht für Steuern und Zölle wieder aufgenommen worden war, wurden die Gespräche im Juli 2009 mit einem Treffen in Berlin fortgeführt.

Zwischen den Richterinnen und Richtern des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs finden seit Längerem im Zwei-Jahres-Rhythmus Fachgespräche über beidseitig interessierende nationale und europäische steuerrechtliche Themen statt. Nach dem letzten Gedankenaustausch in München im Jahr 2007 trafen sich die Mitglieder der beiden Gerichtshöfe im September des Berichtsjahres wiederum in Wien.

Entsprechende Fachgespräche finden regelmäßig auch auf nationaler Ebene mit den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes und dem Bundesverfassungsgericht statt. Im September waren nun auch erstmals Mitglieder des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zu Gast in München.

#### **IV. 2. Steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof**

Zum zweiten Mal fand im März 2009 ein steuerrechtswissenschaftrechtliches Symposium im Bundesfinanzhof statt, an dem zahlreiche Ordinarien steuerrechtlicher Lehrstühle aus Deutschland und Österreich sowie die Richter des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Das Generalthema des Symposiums lautete "Zulässigkeit und Grenzen der Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht". Alle Beiträge zum Symposium sowie ein ausführlicher Bericht zu den Diskussionsbeiträgen wurden in einer Beilage zu einer steuerlichen Fachzeitschrift veröffentlicht.

## B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

### I. Die Ergebnisse des Jahres 2009 auf einen Blick

<b>1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2009</b>		<b>2.384</b>
2. Neueingänge		
a) Revisionen	743	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.851	
c) sonstige Beschwerden	339	
d) Erinnerungen	102	
e) Anhörungsrügen	129	
f) sonstige Verfahrenssachen	266	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.430
<b>3. Insgesamt anhängig</b>		<b>5.814</b>
4. Erledigungen		
a) Revisionen	775	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.819	
c) sonstige Beschwerden	314	
d) Erinnerungen	79	
e) Anhörungsrügen	110	
f) sonstige Verfahrenssachen	266	
g) Verfahren Großer Senat	1	
		3.364
<b>5. Anhängig geblieben am 31. Dezember 2009</b>		<b>2.450</b>
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 10)	849	= 29,3 %
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 148)	1.441	= 49,8 %
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 56)	211	= 7,3 %
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 142)	395	= 13,6 %
<b>Summe</b>	<b>2.896</b>	<b>= 100,0 %</b>

## II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2007	3.301	3.514	2.484
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450

## III. Einzeldarstellungen

### 1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2009

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2009	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2009
a) Revisionen	1.100	401	743	240	1.843
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.074	65	1.851	137	2.925
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	25	5	70	15	95
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	45	0	269	7	314
d) Klagen	5	0	18	0	23
e) Erinnerungen	3	0	102	0	105
f) Anhörungsrügen	31	0	129	0	160
g) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	15	0	45	0	60
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	85	0	203	2	288
h) Verfahren Großer Senat	1	1	0	0	1
<b>Summe</b>	<b>2.384</b>	<b>472</b>	<b>3.430</b>	<b>401</b>	<b>5.814</b>

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

**Revisionen**

<b>Art der Abgabe</b>	<b>unerledigt übernommen</b>	<b>eingegangen</b>	<b>insgesamt anhängig</b>
Einkommensteuer	328	209	537
Kindergeld	112	75	187
Körperschaftsteuer	37	47	84
Eigenheimzulage	9	6	15
Gewerbesteuer	61	31	92
Bewertung	16	22	38
Erbschaft- und Schenkungsteuer	40	23	63
Grunderwerbsteuer	24	15	39
Investitionszulage	20	8	28
Kraftfahrzeugsteuer	2	9	11
Umsatzsteuer	154	105	259
Steuerberatungsrecht	6	3	9
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	26	26	52
Sonstige	265	164	429
Summe	1.100	743	1.843

### Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	323	595	918
Kindergeld	110	128	238
Körperschaftsteuer	39	74	113
Eigenheimzulage	7	35	42
Gewerbesteuer	48	61	109
Bewertung	8	12	20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	27	22	49
Grunderwerbsteuer	11	31	42
Investitionszulage	15	13	28
Kraftfahrzeugsteuer	6	35	41
Umsatzsteuer	138	211	349
Steuerberatungsrecht	21	28	49
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	32	56	88
Sonstige	289	550	839
<b>Summe</b>	<b>1.074</b>	<b>1.851</b>	<b>2.925</b>

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.516
Personengesellschaften	258
Aktiengesellschaften	37
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	460
sonstige Rechtsformen	159
<b>Summe</b>	<b>3.430</b>

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	3.023
Verwaltung	401
Sonstige	6
<b>Summe</b>	<b>3.430</b>

### 3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2009

		<b>davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung</b>
a) Urteile		
aa) Revisionen	621	246
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	19	3
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	1.002	83
bb) Aussetzung der Vollziehung	84	13
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	321	1
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	16	0
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	530	6
cc) Aussetzung der Vollziehung	24	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	279	4
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	376	40
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	6	3
cc) Löschungen	35	2
dd) Vorlagebeschlüsse	13	7
ee) sonstige	37	5
f) Verfahren Großer Senat	1	1
<b>Summe</b>	<b>3.364</b>	<b>414</b>

Im Laufe des Jahres 2009 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

#### 4. Aufgliederung der Erledigungen

##### a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.896 Entscheidungen sind 566 (19,5 %) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

##### b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 849 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - zehn von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 184 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

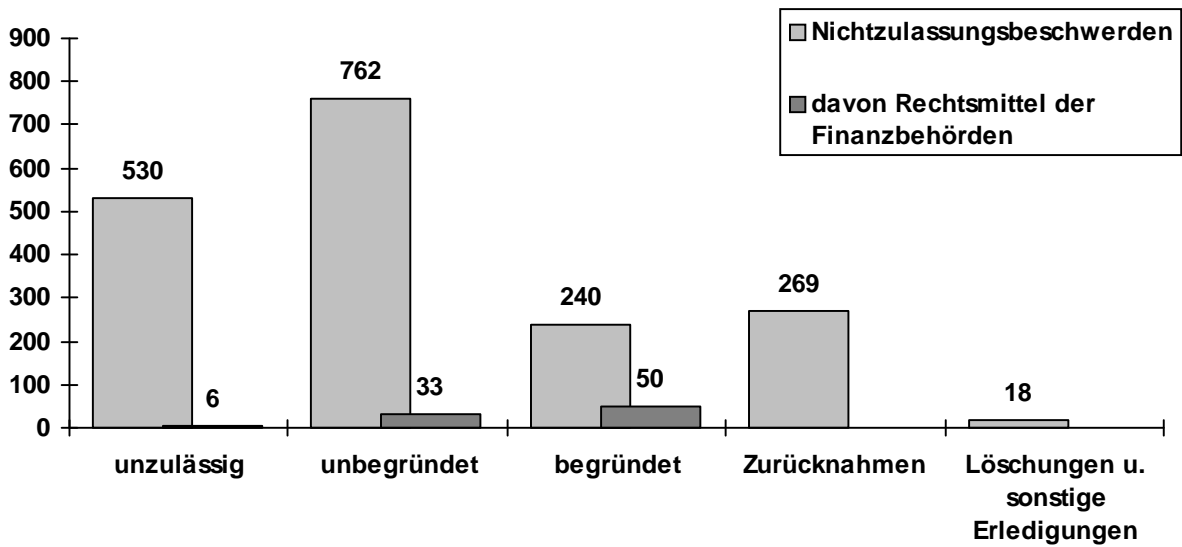
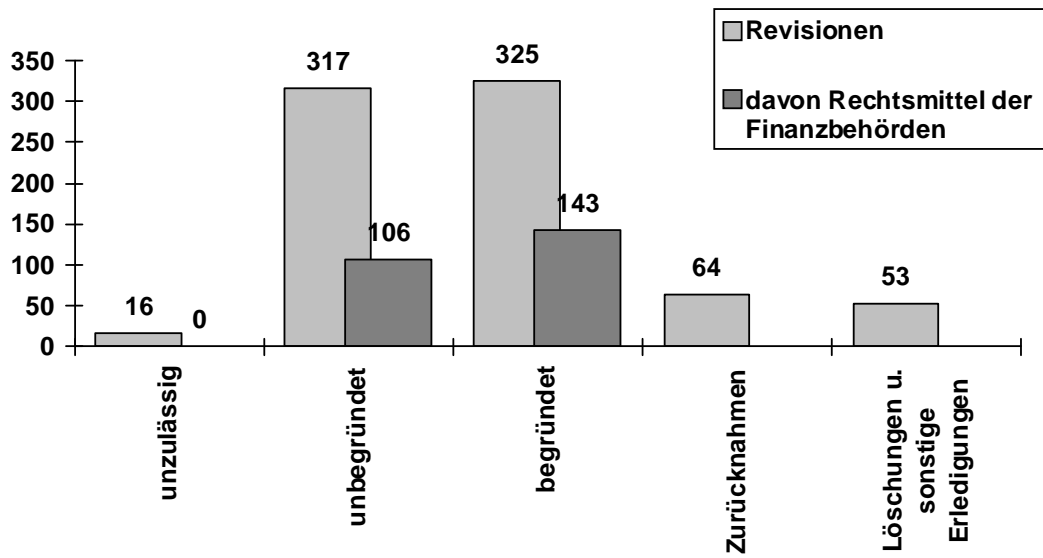
##### c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 404 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

##### d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	16	530
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	0	6
Unbegründet	317	762
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	106	33
Begründet	325	240
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	143	50
Zurücknahmen	64	269
Löschungen	5	16
Vorlagebeschlüsse	13	-
Sonstige	35	2
Summe	775	1.819





e. Mündliche Verhandlungen

In 160 = 5,5 % (Vorjahr 180 = 6,1 %) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2009 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 101 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 59 Fällen anberaunt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 223 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 238 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2009 insgesamt 2.896 Entscheidungen sind 343 (= 12 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 103 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2009

	anhängig im Jahr 2009	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2009	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2009	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.843	641	775	284	1.068	357
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2.925	202	1.819	109	1.106	93
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	95	20	73	13	22	7
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	314	7	241	5	73	2
d) Klagen	23	0	14	0	9	0
e) Erinnerungen	105	0	79	0	26	0
f) Anhörungsrügen	160	0	110	0	50	0
g) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	60	0	46	0	14	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	288	2	206	2	82	0
h) Verfahren Großer Senat	1	1	1	1	0	0
<b>Summe</b>	<b>5.814</b>	<b>873</b>	<b>3.364</b>	<b>414</b>	<b>2.450</b>	<b>459</b>

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

<b>von den unerledigten Verfahren am entfallen auf</b>	<b>1.1.2008 (= 2.484)</b>	<b>1.1.2009 (=2.384)</b>	<b>1.1.2010 (=2.450)</b>
2000	1	1	
2001			
2002	3		
2003	3		
2004	22		
2005	128	12	
2006	440	143	13
2007	1.887	423	97
2008		1.805	396
2009			1.944

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2009 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	20
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	7
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	9



## C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2009

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2009 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Website des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.

### I. Einkommensteuer

#### 1. Steuerfreie Einnahmen

- Gelder aus dem Spielbanktronc sind keine steuerfreien Trinkgelder  
(Urteil vom 18. Dezember 2008 VI R 49/06) PM Nr. 4
- Keine Diskriminierung von Frauen durch Steuerbefreiungsvorschrift des § 3b EStG  
(Beschluss vom 27. Mai 2009 VI B 69/08) PM Nr 54

#### 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

- Keine gewinnmindernde Berücksichtigung eines veränderten Wechselkurses von langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten  
(Urteil vom 23. April 2009 IV R 62/06) PM Nr. 49
- Recht zur Wahl der Einnahmen-Überschussrechnung als vereinfachte Gewinnermittlung kann auch noch nachträglich ausgeübt werden  
(Urteil vom 19. März 2009 IV R 57/07) PM Nr. 50
- Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften  
(Urteil vom 25. Juni 2009 IX R 42/08) PM Nr. 80
- Kein gewerblicher Grundstückshandel, weil Steuerpflichtiger seine Tätigkeit selbst so beurteilt  
(Urteil vom 18. August 2009 X R 25/06) PM Nr. 94
- Kein Bilanzausweis von Pfandgeldern  
(Urteil vom 6. Oktober 2009 I R 36/07) PM Nr. 105

#### 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Hofladen als Gewerbebetrieb  
(Urteil vom 25. März 2009 IV R 21/06) PM Nr. 63

#### 4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Promotionsberater ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig  
(Urteil vom 8. Oktober 2008 VIII R 74/05) PM Nr. 5

- Krankengeld kann in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden  
(Urteil vom 26. November 2008 X R 53/06) PM Nr. 17
- Keine freiberuflichen Einkünfte einer Personengesellschaft bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden  
(Urteile vom 28. Oktober 2008 VIII R 69/06 und VIII R 73/06) PM Nr. 20
- Leistungen einer Praxisausfallversicherung nach einem Unfall sind nicht zu versteuern  
(Urteil vom 19. Mai 2009 VIII R 6/07) PM Nr. 69

#### 5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Bei Einräumung eines handelbaren wie nicht handelbaren Aktienoptionsrechts führt erst die Umwandlung des Rechts in Aktien zum Zufluss des geldwerten Vorteils  
(Urteil vom 20. November 2008 VI R 25/05) PM Nr. 11
- Keine Anwendung der 1%-Regelung für zur Privatnutzung ungeeigneten Dienstwagen  
(Urteil vom 18. Dezember 2008 VI R 34/07) PM Nr. 13
- Arbeitslohn bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber finanzierten Gruppenunfallversicherung  
(Urteil vom 11. Dezember 2008 VI R 9/05) PM Nr. 15
- Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung einer Mindestentfernung (sog. 30 km-Grenze) in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar  
(Urteil vom 18. Dezember 2008 VI R 39/07) PM Nr. 21
- Keine pauschal besteuerte "Betriebsveranstaltung" bei geschlossenem Teilnehmerkreis  
(Urteil vom 15. Januar 2009 VI R 22/06) PM Nr. 28
- Bewährungsaufgaben zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens können als Werbungskosten abgezogen werden  
(Urteil vom 15. Januar 2009 VI R 37/06) PM Nr. 34
- Unbeschränkter Abzug von Aufwendungen für beruflich genutzte Räume, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen  
(Urteil vom 26. März 2009 VI R 15/07) PM Nr. 41
- Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen  
(Urteile vom 5. März 2009 VI R 23/07 und VI R 58/06) PM Nr. 42
- Keine Meistbegünstigung für stark Behinderte beim Abzug berufsbedingter Wegekosten  
(Beschluss vom 5. Mai 2009 VI R 77/06) PM Nr. 46
- Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn  
(Urteil vom 23. April 2009 VI R 39/08) PM Nr. 47

- Private PKW-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH führt zu Arbeitslohn und nicht zu verdeckter Gewinnausschüttung  
(Urteil vom 23. April 2009 VI R 81/06) PM Nr. 53
- Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Veranstaltung mit gesellschaftlichen und betrieblichen Elementen können zu Arbeitslohn führen  
(Urteil vom 30. April 2009 VI R 55/07) PM Nr. 55
- Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtung als Arbeitslohn  
(Urteile vom 7. Mai 2009 VI R 8/07, VI R 16/07, VI R 5/08, VI R 37/08) PM Nr. 61
- Rechtsprechungsänderung zur Anfechtbarkeit einer dem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft  
(Urteil vom 30. April 2009 VI R 54/07) PM Nr. 64
- Keine Jahreswagenbesteuerung allein auf Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlung des Automobilherstellers  
(Urteil vom 17. Juni 2009 VI R 18/07) PM Nr. 79
- Aufwendungen für ein sog. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung können als Werbungskosten abgezogen werden  
(Urteil vom 18. Juni 2009 VI R 14/07) PM Nr. 87
- Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer  
(Beschluss vom 25. August 2009 VI B 69/09) PM Nr. 88
- Keine "Fahrtätigkeit" (Auswärtstätigkeit) bei Einsatz im Bergwerk  
(Urteil vom 18. Juni 2009 VI R 61/06) PM Nr. 91

## 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Finanzierungskosten von Beiträgen für eine zur Sicherung eines Anschaffungsdarlehens abgetretenen Lebensversicherung können Werbungskosten sein  
(Urteil vom 25. Februar 2009 IX R 62/07) PM Nr. 36

## 7. Sonstige Einkünfte

- Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig  
(Urteil vom 26. November 2008 X R 15/07) PM Nr. 2
- Schadensersatzrente wegen Tötung des Ehegatten unterliegt nicht der Einkommensteuer  
(Urteil vom 26. November 2008 X R 31/07) PM Nr. 10
- Provisionen bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen  
(Urteil vom 20. Januar 2009 IX R 34/07) PM Nr. 22

- Verkauf und (Wieder-)Ankauf gleichartiger Wertpapiere am selben Tag zu unterschiedlichen Preisen grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch  
(Urteil vom 25. August 2009 IX R 60/07) PM Nr. 97

#### 8. Sonderausgaben

- Auch ein Neubau im bautechnischen Sinn kann steuerrechtlich als Denkmal gefördert werden  
(Urteil vom 24. Juni 2009 X R 8/08) PM Nr. 72
- Beschränkung des Sonderausgabenabzugs bei Grenzgängern verstößt nicht gegen Europarecht  
(Urteil vom 24. Juni 2009 X R 57/06) PM Nr. 78

#### 9. Außergewöhnliche Belastungen

- Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastungen  
(Urteil vom 22. Oktober 2009 VI R 7/09) PM Nr. 109

#### 10. Außerordentliche Einküfte

- Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung  
(Urteil vom 25. August 2009 IX R 3/09) PM Nr. 102

#### 11. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Kürzung des Kindergeldes im Wohnland Deutschland um die im Beschäftigungsland Schweiz vorgesehenen, aber nicht beantragten Kinderzulagen?  
(Beschluss vom 30. Oktober 2008 III R 92/07) PM Nr. 7
- Kindergeld für arbeitslose behinderte Kinder  
(Urteil vom 19. November 2008 III R 105/07) PM Nr. 19
- Keine Auszahlung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger, wenn dem Kindergeldberechtigten Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes entstehen  
(Urteil vom 9. Februar 2009 III R 37/07) PM Nr. 39
- Kein Anspruch auf Kindergeld für nicht zum Zivildienst verpflichtete Kinder, die einen durch die "Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V." organisierten Dienst im Ausland leisten  
(Urteil vom 18. März 2009 III R 33/07) PM Nr. 52

#### 12. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

- Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung der Rechnung  
(Urteil vom 20. November 2008 VI R 14/08) PM Nr. 14
- Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Bewohner eines Wohnstifts  
(Urteil vom 29. Januar 2009 VI R 28/08) PM Nr. 30



- Verfall eines nicht ausgenutzten Steuerermäßigungsbetrags für Handwerkerleistungen ist verfassungsgemäß  
(Urteil vom 29. Januar 2009 VI R 44/08) PM Nr. 31

#### 13. Altersvorsorgezulage

- "Riesterzulage" für mittelbar berechtigten Ehegatten nur bei eigenem Altersvorsorgevertrag  
(Urteil vom 21. Juli 2009 X R 33/07) PM Nr. 85

#### 14. Einkommensteuerfragen mit Auslandsbezug

- "Spielerleihe" nicht steuerpflichtig  
(Urteil vom 27. Mai 2009 I R 86/07) PM Nr. 68
- Frühere Pauschalbesteuerung sog. schwarzer Fonds verstößt gegen EU-Recht  
(Urteil vom 25. August 2009 I R 88, 89/07) PM Nr. 100
- Sog. Wegzugsteuer ist rechtmäßig  
(Urteil vom 25. August 2009 I R 88, 89/07) PM Nr. 101

### **II. Körperschaftsteuer**

- Mantelkaufregelungen teilweise verfassungswidrig  
(Beschluss vom 8. Oktober 2008 I R 95/04 und Urteil vom 27. August 2008 I R 78/01) PM Nr. 6
- Grundsatzentscheidungen zu Schachtelbeteiligungen nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes  
(Urteile vom 14. Januar 2009 I R 52/08 und I R 36/08) PM Nr. 27
- Pferderennen sind nicht gemeinnützig  
(Urteil vom 22. April 2009 I R 15/07) PM Nr. 43

### **III. Doppelbesteuerungsrecht**

- Keine Bindungswirkung zwischenstaatlicher Verständigungsvereinbarungen über die Besteuerung von Abfindungen  
(Urteile vom 2. September 2009 I R 90/08 und I R 111/08) PM Nr. 98

### **IV. Gewerbesteuer**

- Grundstückvermietung an Filialbetrieb gewerbesteuerpflichtig  
(Urteil vom 19. März 2009 IV R 78/06) PM Nr. 45
- Begründung eines gewerblichen Grundstückshandels durch Einbringung eines Grundstücks in eine beherrschte GmbH  
(Urteil vom 24. Juni 2009 X R 36/06) PM Nr. 83

- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen: Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Beschluss vom 27. Mai 2009 I R 30/08) PM Nr. 95

## **V. Umsatzsteuer**

- Erlass von Umsatzsteuer bei irrtümlich angenommenen steuerfreien Ausfuhrlieferungen (Urteil vom 30. Juli 2008 V R 7/03) PM Nr. 9
- Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten eines gemischt genutzten Gebäudes (Urteil vom 8. Oktober 2008 XI R 58/07) PM Nr. 12
- Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Umsatzsteuerpflicht von sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz (Beschluss vom 17. Dezember 2008 XI R 79/07) PM Nr. 16
- Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung (Urteil vom 17. Dezember 2008 XI R 62/07) PM Nr. 23
- Privater Stromerzeuger als Unternehmer: Bundesfinanzhof gewährt Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines in einem Einfamilienhaus betriebenen so genannter Blockheizkraftwerks (Urteil vom 18. Dezember 2008 V R 80/07) PM Nr. 29
- Umsatzsteuerfreiheit von Betreuungsleistungen durch Vereinsbetreuer gegenüber Mittellosen (Urteil vom 17. Februar 2009 XI R 67/06) PM Nr. 32
- Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten eines Gebäudes (Urteil vom 11. März 2009 XI R 69/07) PM Nr. 35
- Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zum umsatzsteuerlichen Leistungsort bei Zellvermehrung für ausländische Unternehmer und zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Beschluss vom 1. April 2009 XI R 52/07) PM Nr. 40
- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Betriebs einer Pferdezucht (Urteil vom 12. Februar 2009 V R 61/06) PM Nr. 44
- Umsatzsteuer bei entgeltlicher Schülerverpflegung durch einen privaten Förderverein (Urteil vom 12. Februar 2009 V R 47/07) PM Nr. 51
- Ärztlich verordnetes Funktionstraining umsatzsteuerfrei (Urteil vom 30. April 2009 V R 6/07) PM Nr. 56
- Guter Glaube an die Erfüllung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs wird nicht geschützt (Urteil vom 30. April 2009 V R 15/07) PM Nr. 59
- Bundesfinanzhof klärt umsatzsteuerliche Zweifelsfragen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen (Urteil vom 12. Mai 2009 V R 65/06) PM Nr. 66

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Popkorn und Nachos im Kino  
(Urteil vom 18. Februar 2009 V R 90/07) PM Nr. 67
- Kontaktlisten als ermäßigt zu besteuern Druckzeugnisse  
(Urteil vom 13. Mai 2009 XI R 75/07) PM Nr. 73
- Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 11 UStG für Umsätze als "Untervermittler"  
(Urteil vom 28. Mai 2009 V R 7/08) PM Nr. 74
- Pharmarabatt stellt Bruttobetrag dar  
(Urteil vom 28. Mai 2009 V R 2/08) PM Nr. 75
- Keine Mehrmütterorganschaft im Umsatzsteuerrecht  
(Urteil vom 30. April 2009 V R 3/08) PM Nr. 76
- Durchführung von Kanutouren für Schulklassen nicht von der Umsatzsteuer befreit  
(Urteil vom 12. Mai 2009 V R 35/07) PM Nr. 82
- Aufsichtsratsstätigkeit für eine Volksbank ist nicht als ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit  
(Urteil vom 20. August 2009 V R 32/08) PM Nr. 90
- Umsatzsteuer bei Verwertung von Sicherungseigentum  
(Urteil vom 23. Juli 2009 V R 27/07) PM Nr. 96
- Umsatzsteuerpflicht bei Überlassung von PKW an Handelsvertreter  
(Urteil vom 12. Mai 2009 V R 24/08) PM Nr. 104
- Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof zur Abgrenzung von Restaurationsleistungen  
(Dienstleistungen) und Lieferungen von Nahrungsmitteln  
Beschlüsse vom 15. Oktober 2009 XI R 6/08 und XI R 37/08 und vom 27. Oktober 2009 V R 3/07  
und V R 35/08) PM Nr. 106
- Keine Einbeziehung des an einen Vermieter gezahlten Entgelts für die Ansiedlung von Arztpraxen  
bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen  
(Urteil vom 15. Oktober 2009 XI R 82/07) PM Nr. 107
- Leistungen im Rahmen sog. "Mailing-Aktionen" als einheitliche sonstige Leistung im Sinne des § 3  
Abs. 9 Umsatzsteuergesetz  
(Urteil vom 15. Oktober 2009 XI R 52/06) PM Nr. 110

## **VI. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

- Schenkungsteuerbefreiung bei Übertragung des Eigentums an einem nur teilweise als  
Familienwohnung genutzten Haus  
(Urteil vom 26. Februar 2009 II R 69/06) PM Nr. 25

- Steuerentstehung bei Schenkung einer Forderung mit Besserungsabrede  
(Urteil vom 21. April 2009 II R 57/07) PM Nr. 48

## **VII. Grunderwerbsteuer**

- Beitrittsaufforderung an Bundesministerium der Finanzen wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer  
(Beschluss vom 27. Mai 2009 II R 64/08) PM Nr. 60

## **VIII. Lotteriesteuer**

- Keine Lotteriesteuer für Freilose  
(Urteil vom 19. August 2009 II R 16/07) PM Nr. 108

## **IX. Marktordnungsrecht**

- Milchquote - Rückübertragung der teilweise ausgeschöpften Referenzmenge auf den Verpächter  
(Beschluss vom 31. März 2009 VII R 23, 24/08) PM Nr. 57
- Vermeidung der Milchabgabe durch kurzfristige Verpachtung von Stall und Kuhherde?  
(Urteil vom 26. Mai 2009 VII R 28/08) PM Nr. 70
- Von der Behörde falsch berechnete Subventionen muss man nicht zurückweisen  
(Urteil vom 21. Juli 2009 VII R 50/06) PM Nr. 84
- Rückforderungsansprüche des Zolls wegen illegaler Fleischexporte in den Irak sind nicht verjährt  
(Urteil vom 7. Juli 2009 VII R 24/06) PM Nr. 86

## **X. Abgabenordnung**

- Bankgeheimnis steht nicht generell Kontrollmitteilungen anlässlich einer Bankprüfung im Wege  
(Urteil vom 9. Dezember 2008 VII R 47/07) PM Nr. 24
- Sammelauskunftersuchen an eine Bank wegen der Ausgabe von Bonusaktien der Telekom in den Jahren 2000 und 2002 sind unzulässig  
(Urteil vom 16. Januar 2009 VII R 25/08) PM Nr. 38
- Haftung des Leiters der Wertpapierabteilung eines Kreditinstituts für hinterzogene Steuern von Wertpapierkunden ist zweifelhaft, wenn Steuerhinterziehung nicht individuell festgestellt werden kann  
(Beschluss vom 16. Juli 2009 VIII B 64/09) PM Nr. 71
- Finanzamt kann Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen nicht verlangen  
(Urteil vom 24. Juni 2009 VIII R 80/06) PM Nr. 89

- Bundesfinanzhof bestätigt Rechtmäßigkeit eines Beitreibungersuchens in das EG-Ausland (Urteil vom 21. Juli 2009 VII R 52/08) PM Nr. 93

#### **XI. Finanzgerichtsordnung**

- Finanzamt hat Kosten des Revisionsverfahrens zur Pendlerpauschale zu tragen (Beschluss vom 26. Februar 2009 VI R 17/07) PM Nr. 26
- Bundesfinanzhof nimmt Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Statthaftigkeit von Gegenvorstellungen zurück (Beschluss vom 1. Juli 2009 V S 10/07) PM Nr. 77

#### **XII. Steuerberatungsrecht**

- Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt abgeschlossene Berufsausbildung voraus (Beschluss vom 7. Oktober 2009 VII R 45/07) PM Nr. 103



## D. Im Jahr 2009 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

### I. Einkommensteuer

#### 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**Rechnungsabgrenzung für Kfz-Steueraufwand:** In dem Verfahren I R 65/09 geht es um die Frage, ob für die Kraftfahrzeugsteuer im Wirtschaftsjahr der Zahlung ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden muss, soweit die Steuer auf die voraussichtliche Zulassungszeit des Fahrzeugs im nachfolgenden Wirtschaftsjahr entfällt.

**Schuldzinsen für Erstaustattung des Betriebs:** Gegenstand der Verfahren III R 60/09 und X R 28/09 ist die Frage, ob für die Erstaustattung eines Gewerbebetriebs angefallene Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG wegen Überentnahmen nicht abziehbar sind. Hierbei wird insbesondere zu entscheiden sein, ob § 4 Abs. 4a EStG das auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhende objektive Nettoprinzip und den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einschränkt.

**Regatta-Begleitfahrt:** Beim IV. Senat ist ein Verfahren (IV R 25/09) zu der Frage eingegangen, ob die Aufwendungen für eine Regatta-Begleitfahrt anlässlich der "Kieler Woche", an der Kunden und Geschäftsfreunde sowie Vertriebsmitarbeiter teilgenommen haben, als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

**Windkraftfonds:** In dem Verfahren IV R 15/09 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der von einer Fondsgesellschaft betriebenen Windkraftanlagen nach den amtlichen Tabellen oder nach dem Betriebskonzept der Fondsgesellschaft bestimmt, das eine längere Nutzung vorsieht. Ferner stellt sich die Frage, ob Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder nur über die Nutzungsdauer abzuschreibende Anschaffungsnebenkosten sind.

**Anschaffungskosten für die Beteiligung in Umwandlungsfällen:** In dem Verfahren IV R 39/09 hat ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Personengesellschaft veräußert, die durch formwechselnde Umwandlung aus einer GmbH hervorgegangen ist. Der IV. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob dieser Gesellschafter die Anschaffungskosten für die nicht wesentliche Beteiligung an der GmbH vom Veräußerungserlös abziehen darf.

**Veräußerungsgewinn aufgrund Kapitalerhöhung als verdeckte Einlage:** In dem Verfahren IX R 24/09 ist zu entscheiden, ob die anlässlich einer Verschmelzung vorgesehene Kapitalerhöhung zu einem Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 EStG in Form der verdeckten Einlage einer Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft führen kann.

#### 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

**Zurückbehaltung von Honorarforderungen bei Einbringung der Einzelpraxis:** Gegenstand des Verfahrens VIII R 41/09 ist die Frage, ob ein Steuerberater Honorarforderungen, die er sich bei der

Einbringung seiner Einzelpraxis in eine Sozietät zurückbehalten hat, als Übergangsgewinn erfassen muss oder ob eine Versteuerung der Einnahmen erst bei Zufluss erfolgt, weil die Honorarforderungen in einer Art Restbetriebsvermögen verbleiben. Der VIII. Senat wird hierbei auch zu entscheiden haben, ob es für die Annahme des Restbetriebsvermögens erforderlich ist, dass die zurückbehaltenen Forderungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums realisiert werden.

**Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten:** In dem Verfahren VIII R 24/09 geht es um die Auslegung des Merkmals der "Notwendigkeit" von Aufwendungen für die Ausstattung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung des Partners einer Anwaltssozietät. Der VIII. Senat wird sich zudem damit befassen, ob eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Arbeitnehmern darin besteht, dass diese bei mit einem Dienstwagen durchgeführten Familienheimfahrten nur dann einen Differenzbetrag versteuern müssen, wenn sie mehr als eine Heimfahrt wöchentlich durchführen, während bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften für jede Heimfahrt mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden PKW eine pauschale Hinzurechnung vorzunehmen ist.

**Anscheinsbeweis für private Pkw-Nutzung:** In dem Verfahren VIII R 42/09 ist die Frage zu entscheiden, ob die Annahme einer privaten Nutzung eines Pkw Porsche 911 einer GbR für einen verheirateten Gesellschafter mit minderjährigen Kindern ausscheidet, wenn diesem im Privatvermögen nachweislich ein Porsche 928 sowie ein Volvo zur Verfügung stehen.

### 3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

**Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer:** Nach der Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Nachdem der VI. Senat durch Beschluss vom 25. August 2009 (VI B 69/09) in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung bejaht hat, wird er in einem anderen Verfahren (VI R 13/09) über eine Revision zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Arbeitszimmerkosten zu entscheiden haben.

**Abgrenzung von Bar- und Sachlohn:** In mehreren Verfahren des VI. Senats (VI R 26/08, VI R 21/09, VI R 27/09) geht es um die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Kundenkarten, Geschenkgutscheine oder Tankkarten aushändigt, mit denen der Arbeitnehmer bei einem Dritten bis zu einem Höchstbetrag Waren oder Benzin erwerben kann.

**Steuerbefreiung von Gefahrenzuschlägen:** In dem Verfahren VI R 6/09 begehrt ein Steuerpflichtiger, der Angehöriger des Kampfmittelräumdienstes ist und hierfür Gefahrenzuschläge erhält, seine Zuschläge wie Erschwerniszuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit als steuerfrei (§ 3b EStG) zu behandeln. Hierzu wird sich der VI. Senat mit der Frage befassen, ob die Steuerbefreiung auch auf den Kläger anzuwenden ist oder der Ausschluss des Klägers zur Verfassungswidrigkeit der Norm führt.



**Abzug von fiktiven Werbungskosten für Auslandsübernachtungen:** In dem Verfahren VI R 24/09 wird der VI. Senat die Frage beantworten, ob ein Arbeitnehmer höhere Kosten für Auslandsübernachtungen pauschal nach den Lohnsteuerrichtlinien ermitteln und die Differenz abziehen kann, wenn ihm tatsächlich niedrigere Kosten entstanden sind und der Arbeitgeber ihm diese Kosten steuerfrei erstattet hat.

**Zuschuss zum Kurzarbeitergeld als Abfindung:** Nach § 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung sind Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einer vom Alter des Arbeitnehmers und der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Höhe steuerfrei. In dem Verfahren IX R 23/09 hat der IX. Senat zu klären, ob es sich bei dem einer Arbeitnehmerin von einer externen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft gezahlten Nachteilsausgleich für die Gewährung von Kurzarbeitergeld um eine steuerfreie Abfindung im Sinne dieser Vorschrift handelt.

#### 4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Abzug aufgelaufener Zinsen bei Erwerb "gebrauchter" Lebensversicherungen:** Gegenstand des Verfahrens VIII R 46/09 ist die Frage, ob der beim Erwerb einer "gebrauchten" Lebensversicherung bereits entstandenen Zinsanteile im Veranlagungszeitraum des Erwerbs als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen oder vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind.

#### 5. Sonstige Einkünfte

**Rentenbesteuerung ab dem 1. Januar 2005 nach dem AltEinkG:** Im Rahmen der ab dem 1. Januar 2005 neu geregelten Rentenbesteuerung wird der X. Senat in den Verfahren X R 19/09 und X R 33/09 wichtige Fragen zur Besteuerung befristeter Erwerbsunfähigkeits- und der Erwerbsminderungsrenten klären. Zudem wird sich der X. Senat in den Verfahren X R 1/09 und X R 29/09 mit der sog. Öffnungsklausel befassen, nach der Steuerpflichtige, die vor dem 31. Dezember 2004 mehr als zehn Jahre höhere Beiträge als die Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Altersvorsorge aufgewendet haben, die Besteuerung mit dem niedrigeren Ertragsanteil beantragen können.

#### 6. Sonderausgaben

**Steuerliche Anerkennung von Vermögensübergabeverträgen:** Der X. Senat wird sich in den Verfahren X R 10/09, X R 13/09, X R 16/09 und X R 31/09 mit der Frage auseinandersetzen, ob bei Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen der Übergabevertrag steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, wenn er (zeitweise) nicht wie vereinbart durchgeführt wird.

#### 7. Außergewöhnliche Belastungen

**Aufwendungen des Ehemanns als Begleitperson der behinderten Steuerpflichtigen für einen Kurzurlaub:** In dem Verfahren VI R 10/09 ist vom VI. Senat zu entscheiden, ob Reisekosten, die der

Ehemann einer behinderten Steuerpflichtigen als Begleitperson im Rahmen eines gemeinsamen Kurzurlaubs aufgewendet hat, als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

**Notwendigkeit eines amtsärztlichen Attests für den Abzug von Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche:** Der VI. Senat wird in zwei Verfahren (VI R 17/09 und VI R 18/09) dazu Stellung nehmen, ob an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten wird, dass Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können, wenn deren medizinische Notwendigkeit durch ein vor Beginn der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird.

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

**Herabsetzung der Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern:** Die Verfahren III R 17/09, III R 27/09, III R 35/09 und III R 50/09 betreffen die Frage, ob die Absenkung der Altersgrenze in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG von 27 auf 25 Jahre verfassungsgemäß ist. Aufgrund der Änderung besteht ab 1. Januar 2007 ein Anspruch auf Kindergeld längstens bis zum 25. Lebensjahr, auch wenn das Kind seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

**Freiwilliges soziales Jahr im Ausland als Berufsausbildung:** In dem Verfahren III R 11/09 hat der III. Senat zu entscheiden, ob ein freiwilliges soziales Jahr im Ausland (Missionar auf Zeit) als Berufsausbildung beurteilt werden kann, wenn der Freiwilligendienst beim Vergabeverfahren der Studienplätze für das Lehramtsstudium berücksichtigt wird.

9. Steuerermäßigung

**Zufluss von Abfindungszahlungen in mehreren Jahren:** Sinn und Zweck der ermäßigten Besteuerung von außerordentlichen Einkünften nach § 34 EStG ist es, die durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastung zu vermeiden, die entsteht, wenn alle außerordentlichen Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind. Der ermäßigte Steuersatz findet auch auf Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer Anwendung. Das Verfahren IX R 39/09 hat die Frage zum Gegenstand, ob eine dem Kläger aufgrund einer nicht auf §§ 123 ff InsO beruhenden Sozialplanregelung im Streitjahr 2005 zugeflossene sog. ergänzende Abfindung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wenn in den Vorjahren im Verhältnis zur so genannten ergänzenden Abfindung geringe weitere Entschädigungsleistungen gezahlt wurden.

10. Doppelbesteuerungsabkommen/Internationales Steuerrecht

**Berücksichtigung von Auslandsverlusten nach Umzug ins Inland:** In dem Verfahren I R 46/09 geht es um die Frage, ob Verluste, die ein Steuerpflichtiger in einem anderen Mitgliedstaat der EU erzielt hat, nach seinem Umzug ins Inland aufgrund der Grundfreiheiten des EG-Vertrags im Wege des Verlustvortrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigen sind.

**Besteuerungsrecht für Sondervergütungen einer Personengesellschaft:** Das Verfahren I R 74/09 betrifft die Frage, ob Lizenzgebühren, die von einer deutschen Personengesellschaft an einen in den USA ansässigen Gesellschafter gezahlt werden, nach § 50d Abs. 10 EStG i.d.F. des

Jahressteuergesetzes 2009 abkommensrechtlich als Unternehmensgewinne in Deutschland zu besteuern sind. Der I. Senat wird hierbei insbesondere zu entscheiden haben, ob die rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift verfassungsgemäß ist und ob die Einfügung der Vorschrift als sog. treaty override zu einer verfassungswidrigen Abweichung vom DBA-USA führt.

## II. Umsatzsteuer

**Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers:** Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG 1999 ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird u.a. dann nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Gegenstand des Verfahrens V R 9/09 ist die Frage, ob die Stellung einer GmbH als Komplementärin in einer KG einer Eingliederung der GmbH als Organgesellschaft in die KG als Organträgerin entgegensteht. Im Verfahren V R 24/09 wird zu klären sein, ob es für die Bejahung der organisatorischen Eingliederung genügt, wenn die alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter einer GbR gleichzeitig Gesellschafter und Prokuristen mit Alleinvertretungsbefugnis einer GmbH sind.

**Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge:** Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl I 2003, 2645) ist eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (Umsatzschlüssel), nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung (z.B. durch einen Flächenschlüssel bei teilweise steuerfreier und teilweise steuerpflichtiger Vermietung eines Gebäudes) möglich ist. Der V. Senat wird in dem Verfahren V R 19/09 zu entscheiden haben, ob diese Regelung gegen die Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG verstößt oder ob die Richtlinie es dem nationalen Gesetzgeber gestattet, vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel festlegen.

**Änderung der Bemessungsgrundlage:** In den Verfahren V R 33/09 und V R 34/09 hatte eine GmbH Anzahlungen erhalten und der Umsatzsteuer unterworfen. Nach Insolvenzeröffnung lehnte der Insolvenzverwalter gemäß § 103 Abs. 2 InsO die Erfüllung der den Anzahlungen zugrundeliegenden Verträge ab, so dass die Bemessungsgrundlagen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG 1999 zu berichtigen waren. Der V. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob das Finanzamt mit Insolvenzforderungen gegen den daraus folgenden Erstattungsanspruch aufrechnen kann. Hierzu wird er sich damit befassen, ob der Erstattungsanspruch dem Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuzurechnen ist, weil das die Steuerpflicht auslösende Ereignis (Leistung der Anzahlungen) vor Insolvenzeröffnung stattgefunden hat und der Steueranspruch daher vorher entstanden ist, oder ob es sich um eine Masseforderung handelt, gegen die gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht mit Insolvenzforderungen aufgerechnet werden darf.

**Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten:** In dem Streitfall V R 4/09 ist zu entscheiden, ob die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG, wonach das Finanzamt auf Antrag

gestatten kann, dass ein Unternehmer, soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausführt, die Steuer nicht nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet, auch Anwendung findet, wenn eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird (vgl. dazu auch die für 2010 zu erwartende Entscheidung in dem Verfahren V R 36/08).

**Selbständige Tätigkeit eines geschäftsführenden Komplementärs:** Gegenstand des Verfahrens XI R 14/09 ist die Frage, ob ein geschäftsführender Komplementär eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausübt.

**Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage:** In dem Verfahren XI R 29/09 geht es um den Abzug von Vorsteuerbeträgen aus Bauleistungen für die Errichtung eines Holzschuppens, dessen einziger Zweck darin bestand, auf seinem Dach eine Photovoltaikanlage zu installieren. Im Übrigen wurde der Holzschuppen nicht genutzt. Der XI. Senat wird sich dazu äußern, ob der Holzschuppen unternehmerisch genutzt wurde.

### III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Abzug latenter Einkommensteuer von der Erbschaftsteuer:** Das Verfahren II R 23/09 betrifft die Abstimmung von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer. Der II. Senat wird die Frage beantworten, ob die latente Einkommensteuer auf geerbte, im Todeszeitpunkt noch nicht fällige Zinsansprüche bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen ist. In diesem Zusammenhang wird der II. Senat auch zu prüfen haben, ob nach der (vorübergehenden) Aufhebung des § 35 EStG, nach dem die Erbschaftsteuerlast bei der Einkommensteuer berücksichtigt wurde, die Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer zu einer verfassungswidrigen Besteuerung führt.

### IV. Kraftfahrzeugsteuer

**Besteuerung von Wohnmobilen:** Der II. Senat hatte bis zu der Neuregelung in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 6a StVZO Wohnmobile bei einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8 t wie Pkw nach dem Hubraum und bei über 2,8 t wie Lkw nach dem Gewicht besteuert (BFH-Urteil vom 22. Juni 1983 II R 64/82, BFHE 138, 493, BStBl II 1983, 747). Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 2b KraftStG ab dem 1. Januar 2006 das "Wohnmobil" als eigenständige Fahrzeugkategorie eingeführt und grenzt diese seitdem von Pkw anhand der Stehhöhe von 1,70 m ab. Da die Änderung mit Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I 2006, 3344) rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, wird der II. Senat in mehreren Verfahren (II R 39/09, II R 40/09, II R 44/09, II R 53/09) klären, ob diese Rückwirkung zulässig war oder ob die Wohnmobilbesitzer auf den Fortbestand der früheren Besteuerung vertrauen durften.

### V. Grundsteuer

**Grundbesitz einer islamischen Religionsgemeinschaft:** Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrStG ist Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Grundsteuer befreit. Diesen Religionsgesellschaften sind nach Satz 2 der Vorschrift jüdische

Kultusgemeinden gleichgestellt. In den Verfahren II R 7/09 bis II R 20/09 und II R 26/09 wird der II. Senat zu beurteilen haben, ob die Nichtbegünstigung von islamischen Religionsgemeinschaften gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

## VI. Zollrecht

**Erstattung von Zollabgaben:** Gegenstand des Verfahrens VII R 20/09 ist die Frage, ob nur derjenige, der Abgaben unmittelbar gegenüber der Zollverwaltung entrichtet hat, berechtigt ist, einen Erstattungsantrag zu stellen, oder ob dieses Recht auch demjenigen zusteht, der die Abgaben wirtschaftlich getragen hat. Unter Umständen wird zu entscheiden sein, ob sich die Antragsbefugnis aus einer Abtretung ergeben kann.

## VII. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

**Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004:** In den Verfahren VII R 4/09 und VII R 44/09 wird der VII. Senat darüber befinden, ob das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I 2003, 3076), durch das u.a. die Steuersätze für die Biersteuer erhöht wurden, verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Insbesondere wird die Frage zu beantworten sein, ob die verfassungsrechtlichen Grenzen für Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat eingehalten worden sind.

**Auskunftsrecht eines Erben:** Eine Bank ist gesetzlich verpflichtet, diejenigen in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und diejenigen gegen sie gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem Finanzamt anzuzeigen. Der VII. Senat wird in dem Verfahren VII R 19/09 darüber entscheiden, ob der Erbe einen Anspruch auf Überlassung von Kopien dieser Kontrollmitteilungen hat.

**Schuldzinsenabzug und Steuerumgehung:** In dem Verfahren VIII R 32/09 nahm der Steuerpflichtige kurzfristige Ein- und Auszahlungen auf dem betrieblichen Girokonto vor, um so genannte Überentnahmen im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG zu vermeiden und damit betriebliche Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehen zu können. Der VIII. Senat wird sich dazu äußern, ob dies als Missbrauch im Sinne des § 42 AO zu werten ist.

**Pflicht zur Verwendung der Anlage EÜR im Rahmen der Steuererklärung:** Der X. Senat wird in dem Verfahren X R 18/09 die Frage beantworten, ob eine gesetzliche Grundlage besteht, nach der das Finanzamt die Abgabe der sog. Anlage EÜR von Steuerpflichtigen verlangen kann, die ihren Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Das Finanzgericht Münster hat dies in der Vorentscheidung verneint.



## E. Im Jahr 2010 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

### I. Einkommensteuer

#### 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**Namensrechte als wesentliche Betriebsgrundlage:** Eine Sacheinlage im Sinne des § 20 UmwStG, bei der ein Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird und der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft erhält, setzt den Übergang der wesentlichen Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens voraus. In dem Verfahren I R 97/08 wird sich der I. Senat mit der Frage beschäftigen, ob hierzu auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie Namensrechte übertragen werden müssen, die zum Sonderbetriebsvermögen gehören.

**Wirtschaftliches Eigentum bei Forderungsverkäufen:** In dem Verfahren I R 17/09 ist eine Entscheidung des I. Senats zu der Frage zu erwarten, ob bei Forderungsverkäufen in einem so genannten Asset-Backed-Security-Modell das wirtschaftliche Eigentum an der veräußerten Forderung auch dann auf den Erwerber übergeht, wenn das Bonitätsrisiko beim Veräußerer verbleibt.

**Lotto-Dienstleistungsunternehmen:** Die Klägerin, eine KG, hat in mehreren Verfahren (IV R 39/07, IV R 68/07, IV R 69/07 und IV R 70/07) gezahlte Spieleinsätze für eine staatliche Lotterie vereinbarungsgemäß an ihren Komplementär weitergeleitet. Dieser hat allerdings tatsächlich nur in geringem Umfang Spielscheine bei der Lotterie erworben. Der IV. Senat wird darüber zu befinden haben, ob und inwieweit die Spieleinsätze den Gewinn der Klägerin erhöhen.

**Anteilsentnahme als Anschaffung im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG:** Veräußerungsgewinn nach § 17 Abs. 2 EStG ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In dem Verfahren IX R 22/09 hat ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die er zuvor aus seinem Betriebsvermögen entnommen hatte. Der IX. Senat hat nun zu entscheiden, ob als Anschaffungskosten der Teilwert oder gemeine Wert der Anteile an Stelle der (historischen) Anschaffungskosten anzusetzen ist, obgleich die durch die Entnahme aufgedeckten stillen Reserven der Anteile nicht steuerlich erfasst werden konnten.

**Rückstellung eines Versicherungsvertreters für Betreuungsaufwand:** In der Versicherungswirtschaft ist es üblich, dass dem den Abschluss vermittelnden Vertreter der Beitragseinzug und die Betreuung der Versicherungsnehmer obliegen und diese Leistungen mit der Abschlussprovision abgegolten sind. In dem Verfahren X R 48/08 wird sich der X. Senat dazu äußern, nach welchen Kriterien die Höhe des anfallenden Betreuungsaufwands für die Rückstellungsbildung geschätzt werden kann.

**Zeitpunkt der Gewinnbesteuerung bei Ausscheiden aus einer Personengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr:** Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. In dem Verfahren X R 8/07 wird der

X. Senat klären, ob im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Personengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr der Gewinnanteil bereits im Kalenderjahr des Ausscheidens oder erst im Folgejahr zu versteuern ist, in dem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet.

## 2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

**Zuckerrübenlieferrecht:** Der IV. Senat wird in den Verfahren IV R 14/08 und IV R 43/08 dazu Stellung nehmen, ob bei der Ermittlung des Aufgabegewinns eines landwirtschaftlichen Betriebs dem Wert des Zuckerrübenlieferrechts ein vom Grund und Boden abgespaltener Buchwert gegenüberzustellen ist. Dabei wird es unter Umständen darauf ankommen, ob die Buchwertabsplattung eine Wertminderung des Grund und Bodens voraussetzt.

## 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

**Ingenieurähnliche freiberufliche Tätigkeiten:** Der VIII. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit der Abgrenzung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb im EDV-Bereich befassen (VIII R 63/06 - Software-Entwicklung, VIII R 79/06 - Projektmanagement und VIII R 31/07 - Systemadministration).

**Rechtsanwälte mit Einkünften aus Insolvenzverwaltung:** In den Verfahren VIII R 29/08 und VIII R 37/09 wird der VIII. Senat sich dazu äußern, ob die Insolvenzverwaltertätigkeit von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern eine gewerbliche oder eine selbständige Tätigkeit darstellt und welche Bedeutung hierbei der Beschäftigung zahlreicher weiterer Rechtsanwälte und Mitarbeiter zukommt.

**Betriebliche Pkw und Privatnutzung:** In dem Verfahren VIII R 24/08 ist eine Entscheidung darüber zu erwarten, ob die 1%-Regelung zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) bei mehreren, im Betriebsvermögen eines selbständig Tätigen befindlichen Pkw auf jeden einzelnen Pkw isoliert anzuwenden ist. Der VIII. Senat wird ferner die Frage beantworten, ob es bei der Anwendung der 1%-Regelung auf eine eventuelle private Mitbenutzung der betrieblichen Pkw durch Personen, die zur Privatsphäre des Unternehmensinhabers gehören, ankommt.

**Nachholung unterlassener AfA:** Der VIII. Senat wird sich in dem Verfahren VIII R 3/08 mit der Frage beschäftigen, ob bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns eines Wirtschaftsguts des notwendigen Betriebsvermögens bislang unterlassene AfA geltend gemacht werden kann, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

## 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

**Abzugsbeschränkung für Verpflegungsmehraufwand:** In zwei Verfahren (VI R 10/08 und VI R 11/08) wird der VI. Senat die Frage zu beurteilen haben, ob die Beschränkung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen auf den Zeitraum von drei Monaten seit Beginn der doppelten Haushaltsführung den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie verletzt.



**Darlehensverlust eines Gesellschafter-Geschäftsführers mit Minderheitsbeteiligung:** In dem Verfahren VI R 34/08 wird der VI. Senat dazu Stellung nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein ausgefallenes Darlehen, das ein mit einem Zwerganteil beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer seiner notleidenden GmbH zur Verfügung gestellt hat, zum Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen kann.

**Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen:** Der VI. Senat wird in drei Verfahren (VI R 30/07, VI R 36/08 und VI R 53/08) zur Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen und des daraus resultierenden steuerpflichtigen geldwerten Vorteils Stellung nehmen. Er wird hierbei insbesondere die Frage beantworten, wie Beteiligungen zu bewerten sind, die dem Arbeitnehmer kurze Zeit vor einem Börsengang eingeräumt werden.

#### 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

**Neue Aktien als Einnahmen aus Kapitalvermögen:** In dem Verfahren VIII R 35/08 geht es um die Zuteilung der von einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft im Rahmen eines Spin-off-Vorgangs einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Aktionär gewährten Aktien einer Tochtergesellschaft. Der VIII. Senat wird darüber entscheiden, ob der Bezug der neuen Aktien zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

**Pflichtteilsverzicht gegen lebenslange wiederkehrende Leistungen:** In dem Verfahren VIII R 35/07 wurde eine Vermächtnisrente in monatlichen Raten an einen Steuerpflichtigen zur Abgeltung einer erbrechtlichen Position gezahlt. Der VIII. Senat wird sich dazu äußern, ob es sich hierbei um eine zeitlich gestreckte Auszahlung einer Gegenleistung handelt, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtige Zinsanteile enthält.

#### 6. Sonstige Einkünfte

**Besteuerung von Rentenversicherungsbeiträgen und Rentenzahlungen unter Geltung des Alterseinkünftegesetzes:** In mehreren Verfahren (X R 52/08, X R 53/08 und X R 58/08) wird der X. Senat die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung der Besteuerung der Altersrenten durch das Alterseinkünftegesetz für den Fall zu beurteilen haben, dass Altersrenten, die auf vor dem Jahr 2005 geleisteten Beiträgen beruhen, mit einem höheren Anteil als dem früher geltenden Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen werden.

**Ausgleichszahlungen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich als Werbungskosten:** Der X. Senat wird in dem Verfahren X R 23/08 zu einer im Zusammenhang mit Scheidungsfolgenvereinbarungen häufig auftretenden Rechtsfrage Stellung nehmen. Werden im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs Ausgleichszahlungen geleistet, statt staatliche und betriebliche Rentenberechtigungen zwischen den Ehegatten aufzuteilen, ist streitig, ob diese Ausgleichszahlungen beim Ausgleichspflichtigen dem Erhalt von Renteneinkünften dienen und damit Werbungskosten darstellen.

## 7. Sonderausgaben

**Sonderausgabenabzug von Steuerberatungskosten:** In dem Verfahren X R 10/08 ist eine Entscheidung darüber zu erwarten, ob die ab dem 1.1.2006 geltende Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten, die die private Lebensführung betreffen, verfassungsmäßig ist.

## 8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

**Kindergeldanspruch in Deutschland tätiger, jedoch in Polen pflichtversicherter polnischer Staatsangehöriger:** In mehreren Verfahren (III R 36/08, III R 40/08, III R 41/08, III R 42/08, III R 51/08, III R 52/08, III R 53/08, III R 55/08, III R 56/08, III R 66/08, III R 7/09, III R 9/09, III R 18/09, III R 19/09, III R 20/09, III R 21/09, III R 33/09) hat der III. Senat zu entscheiden, ob in Deutschland erwerbstätige polnische Staatsangehörige, die in Polen pflichtversichert sind, in Deutschland einen Anspruch auf Kindergeld oder Differenzkindergeld für ihre in Polen lebenden Kinder haben. Das hängt davon ab, ob die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gelten, wenn die Kläger in irgendeinem Mitgliedstaat der EU in irgendeinem Zweig der sozialen Sicherheit pflicht- oder freiwillig versichert sind, und ob der Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung in der Weise an die Versicherteneigenschaft nach Art. 2 Buchst. a der Verordnung geknüpft ist, dass die Kläger in dem Land als erwerbstätig gelten, in dem sie versichert sind.

## II. **Körperschaftsteuer**

**Verluste still beteiligter Kapitalgesellschaften:** Der I. Senat wird in dem Verfahren I R 62/08 darüber befinden, ob es gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, dass eine still beteiligte Kapitalgesellschaft nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 6 EStG i.d.F. des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl I 2003, 660) die Verluste aus dieser Beteiligung nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichen kann. Zugleich wird sich der I. Senat in diesem Verfahren damit auseinandersetzen, ob die Gesetzesänderung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise zurückwirkt, indem sie auch solche Verluste erfasst, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

## III. **Gewerbsteuer**

**Gewerbsteuerliche Organschaft mit steuerbefreitem Organträger:** Der I. Senat wird sich in dem Verfahren I R 41/09 dazu äußern, ob sich die gewerbsteuerliche Steuerbefreiung einer Kapitalgesellschaft für den Betrieb eines Senioren- und Pflegeheims auch auf Gewinnabführungen einer Tochtergesellschaft erstreckt, die ausschließlich Dienstleistungen für den Heimbetrieb erbringt. Er wird zugleich dazu Stellung nehmen, ob eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen beiden Gesellschaften durch die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist.

**Veräußerung und Aufgabe von Mitunternehmerschaften:** Nach § 7 Satz 2 GewStG unterliegen seit dem Erhebungszeitraum 2002 auch die Veräußerung und Aufgabe von Mitunternehmerschaften

sowie die Beteiligung an Mitunternehmenschaften der Gewerbesteuer, soweit der Gewerbeertrag nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt. Der IV. Senat wird in dem Verfahren IV R 29/07 darüber entscheiden, ob diese Vorschrift verfassungsgemäß ist.

**Treuhandmodell:** In dem Verfahren IV R 26/07 sind an einer GmbH & Co. KG zwei Kapitalgesellschaften beteiligt. Dabei hält eine der Kapitalgesellschaften ihre Beteiligung lediglich als Treuhänderin der anderen Kapitalgesellschaft. Der IV. Senat wird die Frage zu beantworten haben, ob die GmbH & Co. KG selbst gewerbesteuerpflichtig ist oder ob deren Gewerbeertrag bei der Treugeberin zu erfassen ist, weil die Gesellschafter der GmbH & Co. KG wegen des Treuhandverhältnisses keine Mitunternehmer sind. Diese Frage ist besonders deswegen von Interesse, weil eine GmbH & Co. KG keine Organgesellschaft sein kann.

#### IV. Umsatzsteuer

**Fortwirken der Unternehmereigenschaft:** In dem Verfahren V R 24/07 veräußerten die Erben einen Pkw, den der Erblasser seinem Unternehmen zugeordnet hatte und für den er den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Das Unternehmen des Erblassers führten die Erben nicht fort. Der V. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob die Veräußerung des Pkw umsatzsteuerpflichtig ist.

**Umsätze im Geschäft mit Forderungen:** Die Klägerin in dem Verfahren V R 18/08 ist Organträgerin. Im Oktober 2004 erwarb ihre Organgesellschaft von einer Bank ein Portfolio von Forderungen aus 70 gekündigten Darlehensverträgen, wobei vom voraussichtlich realisierbaren Teil der Forderungen zur Ermittlung des Kaufpreises ein Abschlag vorgenommen wurde. Die Vertragsparteien gingen davon aus, dass der Erwerb der Forderungen nicht in den Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 3. Juni 2004 zur Umsatzsteuer beim Forderungskauf und Forderungseinzug (BStBl I 2004, 737) falle, weil die Organgesellschaft die Forderungen im eigenen und nicht im fremden Interesse einziehen werde und die Bank die Kundenbeziehung abschließend beendet habe. Die Bank fertigte so genannte „good bye letters“ an, mit denen sie sämtlichen Darlehensschuldern Verkauf und Abtretung der Forderungen anzeigte und diese aufforderte, nur noch mit der Klägerin zu korrespondieren, an die nunmehr allein mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden könne. Der V. Senat wird zu beurteilen haben, ob die Klägerin im Rahmen eines so genannten Factoring eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung an die Bank erbracht hat.

**Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten:** Der V. Senat des BFH wird sich in zwei Verfahren mit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG 1999) befassen. Im Verfahren V R 38/08 wird er darüber entscheiden, ob § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG 1999, der die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten für Unternehmen ermöglicht, die nach § 148 AO von der Buchführungspflicht befreit sind, sinngemäß auch für ein Vermietungsunternehmen gilt, das von vornherein nicht zur Buchführung verpflichtet ist. In dem Verfahren V R 36/08 wird zu klären sein, ob eine GmbH, die Steuerberatung betreibt, die Steuer gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1999 nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf (vgl. dazu auch das in 2009 eingegangene Verfahren V R 4/09).

**Vorsteuerabzug bei Überlassung eines Gebäudeteils an die Geschäftsführer zu Wohnzwecken:** In zwei Verfahren (XI R 9/08 und XI R 10/08) wird sich der XI. Senat dazu äußern, ob einer GmbH der Vorsteuerabzug aus den Baukosten zur Errichtung eines Gebäudes auch insoweit zusteht, als Teile dieses Gebäudes unentgeltlich als Wohnraum an die Geschäftsführer überlassen werden, oder ob es sich bei dieser Überlassung um eine steuerfreie Vermietung handelt, weil die Arbeitsleistung der Geschäftsführer als Mietzins anzusehen ist.

**Leistungsempfänger der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Hauptuntersuchung:** In dem Verfahren XI R 12/08 hat eine Kfz-Werkstatt im Auftrag von Kunden deren Fahrzeuge zur gesetzlichen Hauptuntersuchung vorgeführt. Der XI. Senat wird darüber befinden, ob der Kunde oder die Kfz-Werkstatt Leistungsempfänger der Hauptuntersuchung ist und wer dementsprechend einen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung zwecks Geltendmachung des Vorsteuerabzugs hat.

**Vorsteuerabzug für Leistungen an einzelne Gesellschafter:** In dem Verfahren XI R 31/08 ist zu entscheiden, ob einer Gesellschaft der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zusteht, die mit der Ermittlung des auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils sowie mit den Einkommensteuererklärungen der Gesellschafter zusammenhängen.

**Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Privatnutzung eines unternehmerischen Fahrzeugs:** Überlässt ein Unternehmer seinem Gesellschafter ein dem Unternehmen zugeordnetes Fahrzeug für private Zwecke, hat er hierfür im Streitjahr 2003 eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Bemessungsgrundlage dieser unentgeltlichen Wertabgabe kann er nach der so genannten 1 %-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) ermitteln. Nach dem BMF-Schreiben vom 27. August 2004 (BStBl I 2004, 864) kann der Unternehmer für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen pauschalen Abschlag von 20 % vornehmen. In dem Verfahren XI R 32/08 wird der XI. Senat die Frage zu klären haben, ob der Unternehmer statt dieses pauschalen Abschlags die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten auch konkret ermitteln und den daraus sich ergebenden Abschlag vornehmen kann.

## V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Insolvenz des geerbten Betriebs:** Der II. Senat hat mit Urteil vom 16. Februar 2005 II R 39/03 (BFHE 209, 143, BStBl II 2005, 571) entschieden, dass die Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen nach § 13a Abs. 5 ErbStG a.F. (entspricht im Wesentlichen § 13a Abs. 5 ErbStG i.d.F. des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009) auch dann entfallen, wenn der Betrieb innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren nach dem Erbanfall aufgrund einer Insolvenz veräußert oder aufgegeben wird. In drei Verfahren (II R 25/08, II R 27/08 und II R 35/09) wird sich der II. Senat damit beschäftigen, ob in diesen Fällen ein Erlass der Erbschaftsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß §§ 163, 227 AO in Betracht kommt.

## VI. Grundsteuer

**Ausführung von Hoheitsaufgaben durch private Entsorgungsträger:** In dem Verfahren II R 29/08 wird der II. Senat dazu Stellung nehmen, ob bei der Grundstücksüberlassung von der

öffentlichen Hand an einen privaten Unternehmer zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben (funktionelle Privatisierung im Bereich der Abwasserbeseitigung) die Grundsteuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrStG entfällt, weil es an der vom Gesetz geforderten Identität von Grundstückseigentümer und unmittelbar Nutzendem fehlt.

## VII. Zweitwohnungsteuer

**Kinderzimmer im Elternhaus:** In dem Verfahren II R 5/08 wird der II. Senat die Frage beantworten, ob das unentgeltliche Bewohnen des Kinderzimmers im Elternhaus bereits als Innehaben einer Erstwohnung zu qualifizieren ist, so dass für die Wohnung am Studienort Zweitwohnungsteuer anfällt.

## VIII. Zollrecht

**Bananenmarktordnung als ausbrechender Rechtsakt:** In mehreren Verfahren (VII R 8/08, VII R 9/08, VII R 12/08 und VII R 13/08) geht es um die Frage, ob die Bananenmarktordnung in ihrer rechtlichen Beurteilung durch den EuGH wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des GATT-/ WTO-Rechts ein ausbrechender Rechtsakt ist und daher in den Streitfällen keine Anwendung finden darf. Die Frage wird von den Beteiligten vor allem im Hinblick darauf gestellt, dass die EU wiederholt Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses der WTO (DSB), in denen entsprechende Verstöße festgestellt worden sind, nicht nachgekommen ist.

## IX. Mineralölsteuer

**Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe:** Nach nationalem Recht können nur Luftfahrtunternehmen für Luftfahrtbetriebsstoffe (u.a. Flugbenzin) eine Befreiung von der Mineralölsteuer in Anspruch nehmen. Der VII. Senat wird in mehreren Verfahren (z.B. VII R 9/09, VII R 10/09) darüber entscheiden, ob dies gemeinschaftsrechtswidrig ist und auch Unternehmen, die keine Luftfahrtunternehmen sind, für betrieblich veranlasste Flüge unter Umständen eine Befreiung von der Mineralölsteuer geltend machen können.

## X. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

**Bank als Leistungsempfänger einer Steuererstattung:** In dem Verfahren VII R 6/09 ist eine Entscheidung zu der Frage zu erwarten, ob eine Bank eine auf ein bestimmtes Konto überwiesene Steuererstattung als Leistungsempfänger an das Finanzamt zurückzuzahlen hat. Die Steuererstattung ist im Streitfall zu einem Zeitpunkt auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen worden, als die Bank das Konto bereits gekündigt hatte, das Konto aber von der Bank noch nicht abgerechnet und gelöscht war. Der VII. Senat wird sich auch damit befassen, ob es für den Erstattungsanspruch des Finanzamts darauf ankommt, dass die Bank verpflichtet war, den gutgeschriebenen Betrag an den Insolvenzverwalter des Steuerpflichtigen weiterzuleiten.

**Anwendbarkeit des sog. Sanierungserlasses:** Seit dem Jahr 1998 werden bestimmte Gewinne, die im Rahmen von Sanierungen entstehen, nicht mehr gesetzlich, sondern nur im Einzelfall durch einen Erlass des zuständigen Finanzamts von der Steuer befreit. In dem Verfahren X R 34/08 wird der X. Senat dazu Stellung nehmen, ob solche Erlasse auf der Grundlage der Regelungen in §§ 163, 227 AO und des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) zulässig sind.

## **XI. Investitionszulage**

**Verbleiben eines im "sale-and-lease-back-Verfahren" überlassenen Wirtschaftsguts in einer Betriebsstätte:** In dem Verfahren III R 28/08 ist zu entscheiden, ob das begünstigte Wirtschaftsgut auch dann im Sinne des Investitionszulagenrechts in der Betriebsstätte des Fördergebiets verbleibt, wenn es von der im Fördergebiet ansässigen Betriebsgesellschaft zunächst an die außerhalb des Fördergebiets ansässige Besitzgesellschaft verkauft und dann von dieser wieder im Rahmen einer langfristigen Leasingvereinbarung zurücküberlassen wird.

**Vorübergehendes Leerstehen von Mietwohnungen:** Nach § 3 InvZulG 1999 sind Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude nur begünstigt, soweit das Gebäude nach Abschluss der Arbeiten mindestens fünf Jahre der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient. In dem Verfahren III R 91/08 wird der III. Senat klären, ob eine Wohnung nur dann der entgeltlichen Überlassung dient, wenn sie in dem maßgeblichen Fünfjahreszeitraum ununterbrochen entgeltlich überlassen wird und ggf. wie lange eine Unterbrechung dauern darf, oder ob es genügt, dass die Wohnung zur Vermietung bereit gehalten und angeboten wird.

## **XII. Eigenheimzulage**

**Eigenheimzulage für Zweitobjekt in einem anderen EU-Mitgliedstaat:** Nach § 2 EigZulG in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist die Herstellung oder Anschaffung einer im Inland belegenen Wohnung, die der Antragsteller zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die nicht lediglich Ferien- oder Wochenendwohnung ist, eigenheimzulagenbegünstigt. Zudem muss der Antragsteller in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. In dem Verfahren IX R 20/09 ist streitig, ob einem unbeschränkt steuerpflichtigen Antragsteller mit Erstwohnsitz im Inland Eigenheimzulage für eine Zweitwohnung in Griechenland zu gewähren ist. Dabei hat der IX. Senat über die Frage zu befinden, ob die Beschränkung der Zulagenbegünstigung auf im Inland belegene Wohnungen europarechtswidrig ist.

## **XIII. Steuerberatungsrecht**

**Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung:** Der VII. Senat wird darüber entscheiden, ob die vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. anerkannte Bezeichnung "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung" neben der Bezeichnung als Steuerberater im Briefkopf geführt werden darf (VII R 24/09).